

3. Die Kleinhandelsabgabepreise betragen für

1000 Stück Sorte I 32,00 RM zuzügl. Tabaksteuer von 128,00 RM
 1000 Stück Sorte II 38,00 RM zuzügl. Tabaksteuer von 152,00 RM
 1000 Stück Sorte III 45,00 RM zuzügl. Tabaksteuer von 405,00 RM

4. Zu sämtlichen in Ziffer 1 bis 3 genannten Preisen ist die Tabaksteuer in vorgenannter Höhe besonders in Rechnung zu stellen. Die Materialsteuer (Besteuerung der Tabakblätter zur Herstellung von Zigaretten) ist in den genannten Preisen enthalten.

§ 2

1., Zigaretten der Sorte I sind aus deutschem Tabak, dem ausländische Tabake zugesetzt werden können, hergestellt.

2. Zigaretten der Sorte II sind aus deutschem Tabak unter Zusatz von mindestens 50 Prozent ausländischen Tabaken hergestellt.

3. Zigaretten der Sorte III sind aus Orienttabaken oder gleichwertigen orientähnlichen Auslandstabaken hergestellt.

Abschnitt II

Zigarrenpreise

§ 3

1. Die Fabrikabgabepreise betragen für

1000 St. d. Sorte 1 33,50 RM zuzügl. Tabaksteuer von 450,00 RM
 1000 St. d. Sorte 2 39,68 RM zuzügl. Tabaksteuer von 540,00 RM
 1000 St. d. Sorte 3 51,06 RM zuzügl. Tabaksteuer von 720,00 RM
 1000 St. d. Sorte 4 58,09 RM zuzügl. Tabaksteuer von 855,00 RM
 1000 St. d. Sorte 5 75,43 RM zuzügl. Tabaksteuer von 1080,00 RM
 1000 St. d. Sorte 6 90,66 RM zuzügl. Tabaksteuer von 1395,00 RM
 1000 St. d. Sorte 7 117,40 RM zuzügl. Tabaksteuer von 1755,00 RM
 1000 St. d. Sorte 8 145,20 RM zuzügl. Tabaksteuer von 2115,00 RM
 1000 St. d. Sorte 9 178,15 RM zuzügl. Tabaksteuer von 2790,00 RM
 1000 St. d. Sorte 10 221,90 RM zuzügl. Tabaksteuer von 3510,00 RM

2. Die Großhandelsabgabepreise betragen für

1000 St. d. Sorte 1 36,35 RM zuzügl. Tabaksteuer von 450,00 RM
 1000 St. d. Sorte 2 43,60 RM zuzügl. Tabaksteuer von 540,00 RM
 1000 St. d. Sorte 3 57,60 RM zuzügl. Tabaksteuer von 720,00 RM
 1000 St. d. Sorte 4 66,40 RM zuzügl. Tabaksteuer von 855,00 RM
 1000 St. d. Sorte 5 84,33 RM zuzügl. Tabaksteuer von 1080,00 RM
 1000 St. d. Sorte 6 107,80 RM zuzügl. Tabaksteuer von 1395,00 RM
 1000 St. d. Sorte 7 138,94 RM zuzügl. Tabaksteuer von 1755,09 RM
 1000 St. d. Sorte 8 168,46 RM zuzügl. Tabaksteuer von 2115,00 RM
 1000 St. d. Sorte 9 213,75 RM zuzügl. Tabaksteuer von 2790,00 RM
 1000 St. d. Sorte 10 261,40 RM zuzügl. Tabaksteuer von 3510,00 RM

3. Die Kleinhandelsabgabepreise betragen für

1000 St. d. Sorte 1 50,00 RM zuzügl. Tabaksteuer von 450,00 RM
 1000 St. d. Sorte 2 60,00 RM zuzügl. Tabaksteuer von 540,00 RM
 1000 St. d. Sorte 3 80,00 RM zuzügl. Tabaksteuer von 720,00 RM
 1000 St. d. Sorte 4 95,00 RM zuzügl. Tabaksteuer von 855,00 RM
 1000 St. d. Sorte 5 120,00 RM zuzügl. Tabaksteuer von 1080,00 RM
 1000 St. d. Sorte 6 155,00 RM zuzügl. Tabaksteuer von 1395,00 RM
 1000 St. d. Sorte 7 195,00 RM zuzügl. Tabaksteuer von 1755,00 RM
 1000 St. d. Sorte 8 235,00 RM zuzügl. Tabaksteuer von 2115,00 RM
 1000 St. d. Sorte 9 310,00 RM zuzügl. Tabaksteuer von 2790,00 RM
 1000 St. d. Sorte 10 390,00 RM zuzügl. Tabaksteuer von 3510,00 RM

4. Zu sämtlichen in Ziffer 1 bis 3 genannten Preisen ist die Tabaksteuer besonders in Rechnung zu stellen.

§ 4

Zigarrenherstellerbetriebe sind verpflichtet, innerhalb 10 Tagen nach Inkrafttreten dieser Bestimmung aufzugeben, welche Sorten aus den vorhandenen Rohstoffen hergestellt werden können.

Das Preisamt des Magistrats der Stadt Berlin nimmt im Einvernehmen mit der Abteilung für Wirtschaft die Einstufung in die im § 3 vorgesehenen Sorten vor.

Kunstumblatt darf nur bei den Sorten 1 bis 5 Verwendung finden. Die Sorten 6 bis 10 sind nur aus überseeischen Tabaken zu decken.

§ 5

Die gemäß § 4 festgesetzten Einstufungen dürfen vom Groß- und Kleinhandel nicht geändert werden.

Abschnitt III

Rauchtabakpreise

§ 6

1. Die Fabrikabgabepreise betragen für

1 kg Pfeifentabak 5,15 RM zuzügl. Tabaksteuer von 32,00 RM
 1kg Feinschnitt 7,92 RM zuzügl. Tabaksteuer von 117,00 RM
 1kg Tabakersatz 12,85 RM zuzügl. Tabaksteuer von 80,00 RM

2. Die Großhandelsabgabepreise betragen für

1kg Pfeifentabak 6,08 RM zuzügl. Tabaksteuer von 32,00 RM
 1kg Feinschnitt 9,07 RM zuzügl. Tabaksteuer von 117,00 RM
 1kg Tabakersatz 14,40 RM zuzügl. Tabaksteuer von 80,00 RM

3. Die Kleinhandelsabgabepreise betragen für

1 kg Pfeifentabak 8,00 RM zuzügl. Tabaksteuer von 32,00 RM
 1kg Feinschnitt 13,00 RM zuzügl. Tabaksteuer von 117,00 RM
 1kg Tabakersatz 20,00 RM zuzügl. Tabaksteuer von 80,00 RM

4. Zu sämtlichen in Absatz 1 bis 3 genannten Preisen ist die Tabaksteuer in vorgenannter Höhe besonders in Rechnung zu stellen.

§ 7

1. Pfeifentabak sind Erzeugnisse aus Tabak, der durch Schneiden oder auf sonstige Weise, z. B. durch Zerreiben, soweit zerkleinert ist, daß die Teile in der einen Richtung (Länge) eine Ausdehnung von mindestens 1/t mm, in der anderen Richtung (Breite) bei geschnittenem Tabak eine Ausdehnung von mindestens 1/* mm und höchstens 5 mm, bei auf sonstige Weise zerkleinertem Tabak eine Ausdehnung von 1/» mm bis 8 mm haben. Dies ist ohne Bedeutung, ob die Ausmaße des Satzes 1 durch einen auf Zerkleinerung gerichteten Arbeitsvorgang oder zufällig entstanden sind.

2. Als Pfeifentabak gelten auch Erzeugnisse aus nicht feingeschnittenem Tabak in Rollen oder Platten.

3. Pfeifentabak kann aus inländischen, ausländischen Tabaken und bis zu 50 Prozent aus Tabakrippen hergestellt werden.

§ 8

1. Feinschnitt sind Erzeugnisse aus Tabak, der auf eine Breite von weniger als IV₂ mm geschnitten oder auf dieses Ausmaß auf sonstige Weise, z. B. durch Zerreiben, zerkleinert ist. Es ist ohne Bedeutung, ob die Breite durch einen auf Zerkleinerung gerichteten Arbeitsvorgang oder zufällig entstanden ist. Als Feinschnitt gelten auch Mischungen von Feinschnitt und Pfeifentabak (§ 7).

2. Feinschnitt darf nur aus inländischen und ausländischen Tabaken ohne Beimischung von Tabakrippen hergestellt werden.

§ 9

Die Herstellung von Tabakersatz darf nur mit Genehmigung der Abteilung für Finanzen im Einvernehmen mit den Abteilungen für Wirtschaft und für Gesundheitsdienst erfolgen. Die Genehmigung wird durch das für den Betrieb zuständige Hauptzollamt erteilt.